

33 O 123/16
Landgericht Saarbrücken

Urteil
im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Siegfried Schuster, Frohlinggasse 25,
22087 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmacht: Rechtsanwältin Dr. Mätz,
Bahnhofstraße 99, 66111 Saarbrücken

gegen

die Credit und Bode-Bank AG, vertreten
durch ihren Vorstand, Finanzplatz 11,
60329 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessvollmacht: Rechtsanwälte Peters & Partner,
Bahnhofstraße 4, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken
 33. Zivilkammer, durch die Richter
 am Landgericht Hütte als Einzelrichter
 auf die mündliche Verhandlung vom 21.07.2016
 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. (Nebensentscheidung erlassen)

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zwangsvollstreckung des Beschlages aus einer vollstreckbaren Urkunde, hiñwieweil die ihr verstorbener Vater, Herr Stefan Schuster, unterzeichnete, hiñwieweil die Zwangsvollstreckung aus einer weiteren vollstreckbaren Urkunde zur vollstreckbaren Urkunde für unzulässig zu erklären.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Saarbrücken, Hauptstraße 1. In dieser besteht die Beschlage die Zwangsvollstreckung wegen einer Grundschuldschuld über 30.000 € west. Ein.

Der Vater des Klagen nahm 2011 ein durch Buchgeldschuld gesichertes Darlehen bei der Bellsag iHv auf (Kreditkontennummer 820.273). Herr Schuler war damals Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks. In der notariell beurkundeten der Notari Klucke, Laubstraße vom 27.05.2007 zur Urkundenrolle - Nummer 34/2007 vereinbarten er und die Bellsag die Bellsag ein Buchgeldschuld zugunsten an dem Grundstück zugunsten der Bellsag iHv 30.000 € (nebst Zinsen von 10% p.a. ab dem Zeitpunkt der Beurkundung). Zugleich unterwarf sich Herr Klucke der und der jeweilig Eigentümer des Grundstücks wegen der Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in das betriebl. Grundstück. Die Grundschuld wurde mit Vermerk über die Unterwerfung ins Grundbuch eingetragen.

2008 tilgte Herr Schuler den Kredit. Die Bellsag bestätigte die Tilgung schriftlich und übermittelte ihm die vollstreckbare Kopie der geltenden Urkunde vom 27.05.2011 sowie die Löschungsbewilligung.

2009 nahm Herr Schuler erneut ein Darlehen bei der Beteiligte als sog. endfällige Darlehen bis zum 31.12.2010 i.H.v. 80.000 €. (Kreditkontonummer 870.300). Am 09.05.2009 einigte sich Herr Schuler und die Beteiligte in einer schriftlich fixierten Absprache, dass die noch eingebrachte Grundschuld das neue Darlehen sichern solle.

Mit Schreiben vom 10.06.2011 erklärt die Beteiligte dem Herrn Schuler gegenüber, dass sie den Eingang einer Einlage bestätigt und auf die Darlehensforderung abgetreten habe. Danach hätte sich weiter Anspruch aus dem Entgelt Engagement erledigt. Die Beteiligte betrachte das Angelegte als erledigt. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage III verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.06.2011 erklärt die Beteiligte Herrn Schuler, dass das Schreiben vom 10.06.2011 für einen wahren gleich anderen Zweck bestimmt gewesen sei. Die Beteiligte habe fälschlicherweise die Adresse des Herrn Schuler eingebracht. Das Schreiben vom 10.06.2011 solle als gegenseitig unterschriebenes

~~2010 Forderung~~
 von 80.000 €
 hat nun
 erledigt sein
 (???)

5

Weg der Einzelheit wird auf
Anlage 6 B3 Bezug genommen.

Das Schreiben vom 13.06.2011 sollte
an Herrn Stefan Schürle, wohnhaft in
der Grottingstraße 10 in Jachnach
versendet werden, der ebenfalls ein
Dortel bei der Bellagel aufgenommen
hatte. Am 13.06.2011 war der
Bellagel das Versehen aufgefallen.

Am gleich Tag versendete sie das
Schreiben vom 11.06.2011 per Einschreiben
mit Rückschein, das den Vater der
Blagierin am 11.06.2011 erreichte.

Im Frühjahr 2011 stieg der Vater der
Blagierin der Grundstück. Hat der notariell
Erbteil der Anlagung er trat Herr Schürle
sämtlich Ansprüche gegen die Bellagel
auf Rückgewahr oder Löse der Grundstück
an die Blagierin ab.

Ende 2013 starb Herr Schürle. Alleinerbe
ist seine Lebensgefährtin, Frau Gudrun Haver.

Am 14.06.2015 erklärte die Bellagel
des Blagierin gegenüber, die Grundstück zu besitzen.

Am 11.12.2015 erstellte der Notar Schöke eine weitere vollstreckte Kopie zur Vollstreckung gegen die Klage aus der Grundschuld auf Grundbesitzverstoß. Die Beklagte erklärt gegenüber dem Notar, dass sie die ursprüngliche Kopie nicht mehr findet. Die Klägerin wies dem Notar darauf hin, dass die ursprüngliche Kopie an ihm Vater weitergegeben worden sei.

Das Amtsgericht Saarbrücken ordnete auf Antrag der Beklagten durch Beschluss vom 11.02.2016 die Zwangsvollstreckungsverweigerung der Grundschuld an wegen eines dinglichen Anspruches über 300000€ an. Ein Versteigerungsplan ist noch nicht bestimmt. In Vorbereitung der Versteigerung wurde ein Versteigerungsgesuch in die Versteigerung gegeben.

Die Klägerin meint, dass die Zwangsvollstreckung vorliegt, weil keine Darlehensforderung mehr offen sei. Jedenfalls müsste sich die Beklagte an die Ersin halten. * keine Kasse

Die Beklagte habe zudem 2008 auf die Vollstreckung verzichtet. Die Grundschuld sei auch schon erloschen.

Fern ist die Klage der Klage,
 dass der Anspruch nicht wirksam
 ist. Die u. Reaktion der
 notariell Urkunde hätte nicht privat-
 schriftlich erfolgt dürfen.

Zudem sei die Klage nicht Erben
 oder sonst an die Partei. Warum
 fehle es an einem Rechtsgut.

Schließlich hätte die weite vollstreckbare
 Urkunde nicht erstellt werden dürfen.

Die Klage ^{hat} ~~beinhaltet~~ ^{angehendigt,}
 Zwangsvollstreckung ^{an} ~~gegen~~ ^{den} ~~Urheber~~ ^{Beanttrag,}
 Urkunde, eventuell lediglich bezgl.
 der Zwangsvollstreckung an der weite
 vollstreckbaren Urkunde für unzulässig es stehen.

Nachher beantragt die Klage,

1. Die Zwangsvollstreckung an der
 vollstreckbaren Urkunde vom
 27. Mai 2007 in Urkundenrolle-
 Nummer 34/2007 der Notari
 Herbert Scherke, Laasbrunn,
 durch die Beilage für unzulässig

zu erklären.

Hilfweise,

die Zwangsvollstreckung gegen die
Gläubiger aufgrund der weichen
vollstreckbaren Urteile vom 11.
Dezember 2007 in Urkunde Nr.
Namen 34/2007 des Notars
Herbert Schirke, Sachbrunn,
für vorstehend zu erklären.

Dre Beilage bekräftigt,
dass die Lage abzuwehren.

##

Dre Beilage weist, dass Grundschuld
besteht fort. Dre Sachverhalte kann hätte
hätte erneut zur Sache der zweiten
Parteien schriftlich erfolgt hätte.

##

Die Urkunde aus dem Jahr 2007 sei
notariell beurkundet und enthält die
Unterwerfung der zweiten Eigentümer.
Ein endgültig vollstreckbar durch Rückgang
des vollstreckbaren Urteils liegt auch vor.

~~Zuständigkeits-~~
niss hat nur
ermöglicht
(siehe Seite)

Schlusssatz habe der Notar im Ergebnis zu Punkt

die vollstreckbare Verfügung
erfolgt, um eine Vollstreckung gegen die
Gläubiger zu ermöglichen.

Entscheidungsgründe

Die Umkehrung des Klageantrags zu einem Haupt- und Hilfsantrag stellt keine Klageänderung oder nachträgliche o.g. Klagehäufung i.S.d. §§ 263, 280 ZPO dar, die der Einwilligung der Beklagten oder Sachdienlichkeit bedürftig hätte. Die Umkehrung stellt allein eine Klarstellung des ursprünglich gestellten Antrags dar. Dieser war im Wege der Vorberatung nach §§ 117, 118 ZPO analog schon als Haupt- und Hilfsantrag zu verstehen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „eventuell“ der Schrift der Eventualverhältnisse der beiden Begehren zum Ausdruck gebracht hatte.

Die Klage war ad rem sein. Haupt- und Hilfsantrag sind zutätig, wenn zutätig, oder unbegründet.

Der Einleitungssatz stellt vor Frage der Zulässigkeit der Klage.

I. Der Hauptantrag ist zulässig.

a) Dieser ist statthaft, sowohl als sog. Titelgegenklage nach § 767 ZPO analog als auch nach Vollstreckgegenklage nach § 767 ZPO, jeweils in Verbindung mit § 795 S. 1 ZPO.

Die Beklagten legen die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde. Die notarielle Urkunde ist nach § 796 I Nr. 1 ZPO durch die in ihr enthaltene fiktive Unterwerfung ein Vollstreckungstitel, hinsichtlich der Rechtsbehelfe der § 767 ZPO analog nach § 795 S. 1 ZPO statthaft.

Die Beklagten bestreiten die Statthaftigkeit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I ZPO über § 795 S. 1 ZPO erheben sich aus dem materiell-rechtlichen Einwand, dass die Kläger gegen das Grundverhältnis geltend machen. Sie machen geltend, dass die Serichsen Darlehensforderung bereits getilgt worden seien. Zudem macht sie geltend, dass der Befragte auf das Grundverhältnis und

deren Vollstreckung versichert habe.
Anderen können die Belastung nicht
wegen der weichen Darlehensförmigkeit
auf dem Grundbuch der Hypothek
zugreifen.

Daneben ist die sog. Titelgegenlage nach § 767 ZPO analog
statthaft. Die Hypothek macht geltend,
dass der (geltend gemacht)
Anspruch der Belastung nach dem
Wechsel auf das neue Darlehen nicht
wirksam ist. Die Forderung
hätte der notariell beurkundet.
Die Titelgegenlage ist geltend nicht
vorgeschrieben. Sie wird in analogie
des § 767 ZPO anerkannt, um dem
Titelvollstreckung ein effektives
Rechtshilf zu ermöglichen, um die
Unwirksamkeit der Vollstreckung
geltend machen zu können. Dieser Rechtschutz-
zweck kann zum Teil auch mit der
Eriny nach § 766 ZPO oder § 732
ZPO verfolgt werden. Diese Beschränkung
sich allerdings nur auf Fälle, in denen
der Titel bereits als formelles Urteil
offensichtlich unwirksam und nicht von
Vollstreckung geeignet ist. Mit § 768 ZPO

Formulierung
etwas
unpräzise

Kann auch nur die vollstreckbare
klagt, nicht aber der Vollstreckstitel
selbst zum Verfahrensgegenstand gemacht
werden. Beides ist im Streitfall nicht der Fall. ✓

Nicht statthaft ist das Begehren
des Beklagten, dass als Instanzspruch
nach § 224 ZPO. Zwar könnte
mit dem Grundbuchamt ein
die Verfügung hinderns Recht ist
§ 221 I ZPO. Durch eine Vollstreckung
in das Grundbuch würde die Klage
nach § 90 I ZVG ihr Ergebnis auch
an einer Stelle verlieren.

Dem Rechtsbehelf der Klage
entspricht dieser Rechtsbehelf nicht.

Die Klage wendet sich ausschließlich
gegen die Zwangsvollstreckung in dem aus
der ~~material~~ vollstreckbaren Urkunde, ~~auswärtige~~
nicht gegen die Zwangsvollstreckung
Vollstreckung in ihr Grundbuch. ✓

2. Das Landgericht Saarbrücken ist
auch zuständig.

a) Die sachliche Zuständigkeit ergibt
sich aus // § 23 Nr. 1, ZPO über ihn
// 1, 6 ZPO. Die Schenkungsgrenze

von 5.000 € wird mit dem
 maßgeblichen Neuantrag der Grundschuld
 i.H.v. 30.000 € überschritten. Unschwerlich
 III, dass der Darlehensbetrag der so rickel
 Ford mit 40.000 € höher ist,
 Nach § 6 ZPO dürfte er bei
 Grundpfandrecht gemäß auf den
 niedrigeren Betrag an.

- 5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt
 sich ausschließlich (§ 802 ZPO)
 aus § 800 III ZPO am Belegort
 der Grundschuld. Grundrechtlich ergibt
 sich die örtliche Zuständigkeit
 bei vollstrecktem Urteil in Abwesenheit
 von § 767 I ZPO ^{aus} nach § 797 IV Nr. 2 ZPO ✓
 und ist am allgemeinen Gerichtsstand
 der Schuldner. Im Falle einer
 vollstreckten Urkunde, in der sich
 wie im Streitfall der jeweilige
 Eigentümer der Zwangsvollstreckung
 unterwirft, bestimmt sich die
 örtliche Zuständigkeit danach aus
 § 800 III ZPO.
 Im Streitfall ist das Grundbuch
 im Laubach belegen, das im
 Landgerichtsbereich Laubach liegt. ✓

3. Es besteht auch ein
Rechtsschutzbedürfnis der Gläubiger.

a) Im Fall der Vollstreckungs-
bew. Titelgerichts ist dieser
Verst. mit der Entsch. des
Titels geg. Als dies entspricht
ist auch ein Klausurverf.
und Vollstreck. zu rech.
Im Straffall ist zudem die
Zwangsvollstreck. im Wege der
Zwangsvork. durch Anh.
nach § 13 I ZPO auch Sach-
eingeleit. ✓

b) Der Rechtsschutzbedürfnis erfüllt
auch nicht, entgegen dem
Einwand der Behaupt., dass
der Weg zur Einleit. der
Zwangsvollstreck. nach § 75
Nr 4 ZPO der Gläub.
oft z.ück. Zwar könnte
die Gläub. mit der Schenk
vom 10. 06. 2011 ein privatrechtl.
Verw. dem Vollstreckungs-
vorleg., dass der Gläub. erst
Schrift. sei.

Ein Einsitz nach 1775 Nr 6 ZPO
 führt allerley, nur zu einer
 vorläufigen Einsitz, Vollstrec-
 kungnahme noch auch nicht
 nach 1776 S 1 ZPO aufgehoben.
 Dasjenige Vollstrecorgan
 hat die Vollstrec auch auf
 Weg des Gläubigers fortzusetzen.
 Eine endgültig, Betrag des
 Erfüllseinwands kann bei einem
 Streit, wie es im Streitfall
 gerade hinsichtlich des wahren
 Darlehens der Fall ist nur
 im Wege des 1767 ZPO
 endgültig ~~er~~ geklärt und so
 eine Einsitz der Zwangsvollstrec
 nach 1775 Nr 1 ZPO
 erreicht werden.

II. Die Vollstrecorgane und die
 Titelorgane können im Wege
 des off. Antragsverfahrens
 erst verhandelt und entschieden
 werden, 1260 ZPO.

III. Der Hauptantrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist zwar sachbezogen (1.)
 Sie kann allerdings keine materielle
 rechtliche Einwendung mit Erfolg
 gegen den in der Vollstreckung
 Vorhandenen Klageanspruch geltend-
 machen. (2.) Zudem dürfte sie nicht
 mit der Einrede durch, dass
 die ~~Vollstreckung~~ der Anspruch
 nicht wirksam ist, scheitern. (3.)

1. Die Vollstreckungs- und Titelgehaltungen
 können vom jeweiligen Vollstreckungsschlichter
 gegen den Vollstreckungsgläubigen erhoben
 werden. Dies ist der Fall.
 Jedenfalls ist die ~~fs~~ Bellägen als
 Vollstreckungsgläubiger im ~~fs~~ in der
 vollstreckten Vorurde als Gläubiger
 ausgewiesen.

Die ~~fs~~ Klagen erhebt sich zudem
 aus der weiteren Vollstreckungsvollmacht des ~~fs~~
 als Vollstreckungsschlichter.

Ob dabei auch die materielle Erheb-
 voraussetzungen für die Klagen zur
 Unsicherheit der Titel gegen die Klagen.

erfüllt sind ändert sich an
 der Sachsituation der Klägerin.
 Einwände gegen die erstellte
 Klausel sind zudem im Rahmen
 der Rechtschäfte im Hausvertrag
 nach § 732 ZPO oder § 788 ZPO
 geltend zu machen.

2. Ohne Erfolg macht die Klägerin
 materiell-rechtliche Einwendungen
 gegen die höhere Grundschuld
 geltend.

a) Die Grundschuld wurde ursprünglich
 ordnungsgemäß zugunsten der Beklagten
 an Grundschuld über damaligen
 Eigentümer, der Vater der Klägerin,
 als Buchgrundschuld über 30000 €
 bestellt, § 88 I, 119 I, 119 II,
 116 II BGB. ✓

b) Mit der Übereng der Grundschuld im
 Frühjahr 2015 erwarb die
 Klägerin das mit der Grundschuld
 belastete Grundstück, § 873 I, 925 BGB.

c) Mit der Kündigung der Grundschuld
 mit Schrift vom 16.06.2015
 ist die Grundschuld auch
 jetzt, 119311 B.G.D.

d) Gegen die Inanspruchnahme aus
 der Grundschuld wegen der im
 Jahr 2007 aufgenommenen Darlehen,
 kann die Klägerin zunächst
 die Tilgung der Darlehen auch
 gegen die Grundschuld geltend
 machen. Aus der Sicherungsabrede
 können Einwände gegen die
 sichere Forderung (forderbezogene
 Einwände) auch gegen die
 Inanspruchnahme aus dem
 Schrift Grundpfandrecht geltend
 gemacht werden. Die Grundschuld
 wurde ursprünglich in Sicherung
 dieses ersten Darlehens bestellt.

Die Sicherungsabrede mit der Tilgung
 der in sichere Forderung entsteht ein
 Rechtgewehranspruch aus dem Sicherungsverwech,
 weil der Sicherwech entfällt. Der
 Anspruch kann nach 1212 B.G.D. einer
 erneuten Inanspruchnahme entgegen aus
 der Grundschuld entgegengehalten werden.

Nach dem Grundrath kann die Grundschuld auch der Tilgung des Darlehens nicht mehr von der Belastung getrennt gemacht werden.

Diese Einrede kann die auch die Gläubiger als Erwerber ^{des Grundstücks} der Belastung entgegenhalten. Grundrath. Wenn der jeweilige Erwerber keine Einrede aus dem nur zwischen Verkäufer und Grundschuldgläubiger geschlossen ^{ersten} Sicherungsvertrag ^{Erwerb} anders gilt aber, wenn der Verkäufer zusätzlich die die Einrede begründet bleibt an den Erwerber über. Hier ist vorhanden der Fall. Mit der Belastung ~~er~~ trat der Vater der Kläger ihr auch die Rechtsgewähranspruch ^{wie} Fortanspruch ^{als} ~~1388ff~~. Bei dem ^{ausdrück} ^{ergibt} sich nunmehr die Einrede geg ~~den~~ Grundschuld ✓

e) Nach der Tilgung des ersten Darlehens, konnte das Sicherungsfordy der Grundschuld mit dem Darlehen i.H.v. 10.000 € im Jahr 2009 ausgewechselt werden (aa).
 Wegen dieses Darlehens macht die Klägerin die Einrede aus, dass die Sicherungsabrede wegen der Tilgung des zu sichernden Fordys allerding, ohne Erfolg geltend (bb).

aa) § 1120 Abs. 1 S. 1 BGB gilt für die Auswechslung des Sicherungsfordys einer Grundschuld nicht die § 1180 Abs. 1 S. 1 BGB. Zwar beruht § 1192 Abs. 1 S. 1 BGB auf der Vorschrift der Hypothek, allerding, nur insoweit, als diese nicht beim Fordy vorwirkt. Der ist für § 1180 Abs. 1 S. 1 BGB der Fall, der das Auswechslen einer Fordys bei der Hypothek regelt. Neben der Einigung der Auswechslung ist danach auch die Eintragung der Inhaltsänderung erforderlich. Allerding, ist dies bei der Fordy gerade beim Vorwirke der abstrakten Grundschuld! ✓

Die Andy der Seidel Fordy kann auch nicht im Grundbuch eingetragen werden. ~~Jetzt~~ Der Sicherungszweck der Grundschuld ist nicht eintragungsfähig. ✓

- (2) Ohne die Anwendung der § 1100 BGB kann der Austausch der zu rickende Darlehensfordy formlos erfolgen. Inhaltänderung hinsichtlich der Sicherungszweck die allein über den Sicherungszweck und die zu rickende Forderung bestimmt, jedoch keine andere Form. Anders als bei einer Hypothek besteht kein Abstrichverbot. Die zu rickende Fordy bestimmt nicht den Inhalt der Grundschuld. Diese beschränkt sich nach § 1191 BGB auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags aus dem Grundstück. Ohne Inhaltänderung der Grundschuld durch den Austausch der zu rickende Fordy ist auch keine streng Form erforderlich.

Nach dieser Pflicht erstreckt sich der Sicherungszweck aufgrund der erneuten Sicherungsabrede auf das im 2009

aufgenommen Darlehen i.H.v. 40.000€.
 Dies konnte wie gesch. auch
 schriftlich erfolgt. ✓

55) Die Klägerin macht zudem
 ohne Erfolg geltend, dass das
 Darlehen aus dem Jahr 2009 bereits
 getilgt worden sei, § 362 I BGB.

(1) Das erhebende Gericht könnte
 nicht feststellen, dass das Darlehen
 von 2009 durch die Vater der
 Klägerin getilgt worden sei.
 Die Klägerin bringt zwar vor,
 dass das Darlehen im
 Jahr 2010 durch die Zahlung
 i.H.v. 40.000€ auf ein Konto bei
 der Beklagten getilgt worden sei.
 In erheblicher Weise streitet
 die Beklagte aber allerdings, in
 dem sie substantiiert vorträgt,
 dass die Zahl auf einen
 anderen Bankbuch Kontokorrent-
 kredit erfolgt sei. ✓
 Hinsichtlich der danach beweis-
 schuldig Tatsache, ob eine Zahl
 der Vater der Klägerin an die Beklagte

zur Tilgung des Darlehens erfolgt
ist, ist die Klage beweisfällig
gestanden. ✓

Zwar brüt die Klage mit dem
Schreiben vom 10. 06. 2011 in der
Klage den Beweis hinsichtlich der
Begleichung an. Das Die Original-
urkunde wird allerdings nicht vorgelegt.
Trotzdem dient die Vor-Anlage
allen der Substantiv der Klage
Vorlage.

Daneben verzieht die Klage auch
in der mündlich Verhandlung auf
einen Beweisantrag auf Vorlage
der Kontobauszüge für den Kreditkonto
bei der Beklagten nach § 21, 23
ZPO. Die Beklagte hat erklärt auf
diese Kontobauszüge sei ihr Bezug
genommen. Ein Hinweis wegen
des Beweisfälligkeit der Klagen ist
aus unklarheit, § 139 ZPO.

- (2) Daneben kann sich die Klage
auch nicht auf einen Erlass ✓
der Beklagten hinsichtlich der Darlehens-
vertrag in dem Schreiben vom
10. 05. 2011 berufen, § 397 S. 1.

α) Das Schreiben ist zwar als Erlaß zu verstehen (α).
Die Beklagte hat dies allerdings nicht angefochten (β)

α) Das Schreiben vom 10.06.2011 ist als Angebot auf Bewilligung eines Erlasses hinsichtlich der Parteien zu verstehen, §§ 133, 132 S. 1.
In dem Schreiben ist eine Gesamterklärung enthalten, nach der die Prokurist der Beklagten die Angelegenheit als erledigt ansieht.
Durch das Schreiben kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die Beklagte hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche verzichtet.
Die Willensrichtung der Prokuristen der Beklagten sind daher auch nach § 133 I HGB, 104 I S. 1 zu verstehen.
Mit der Entgegennahme des Schreibens durch die Partei der Klagen ist der Erlaß nach § 133 I S. 1 zustande gekommen. ✓

- 1) Der Erlaus ist allerdings durch Aufschub nach §142 I S.1 BGB erloschen.
- aa) Die Prokuristen sind bei der Erklarung einem Inkassobrief nach §119 I Alt. 2 BGB unterlegen, §166 I S.1 BGB. Dies ist der Fall, wenn der Erklarer sich die Bedeutung seiner Erklarung irrt. Dies ist insbesondere auch beim Vorhandensein des Geschaftsgenossen. Adressat einer Erklarung der Fall. Nach dieser Hofurteile liegt ein Verkauferschluss von Dar schreiben vom 10.06.2011 vor insoweit an den ungenau gleichlautend der Klagerin adressiert worden. Die Tilgung seiner Darlehen sei noch nicht erfolgt.
- Ab) Die Bellaghe erlaubt dem Vater der Klagerin als Bevollmachtigter des Erlausvertrags nach §142 I S.1 BGB das Aufschub. Das Schreiben vom 13.06.2011 ist nach §133, 157 BGB als Aufschub zu verstehen. In ihr kommt Klarheit zum Ausdruck, dass nach der Bellaghe verhandelt

die Prokurist aufgrund der
Versehen von der Ethik löst
wollen und diese als
gegenständlich eracht.

g) Die Aufschub erfolgt auch
unverzüglich, § 121 I 3 S. 1.

Für die Wahl der Aufschubzeit
kommt es für die Aufschubzeit
auf die Abgabe der Ethik
an, wenn unter Ausschluss
die Ethik abgelehnt wird.

Im Streitfall würde die Aufschubzeit
noch am gleichen Tag ^{verändert}
als ~~das~~ der Versehen aufgeführt
ist.

f) Die Gewährschuld ist auch vor der
Anrechnung der Darlehensford.
noch nicht durch die Tilgung der
des ersten Darlehens erlöschen.
Wegen der Abstrahierung der Gewährschuld
von der Ford. führt die Tilgung
der Ford. nicht zum Erlöschen
der Gewährschuld. Zusätzlich wäre eine
Löschung erforderlich. ✓

Etwas anderes gilt nur, wenn zugleich auf die Grundschuld gedeutet werden soll. Dann erwirbt der Eigentümer die Grundschuld nach § 1141 BGB. Im Streitfall ist die Zahl, allerdings allein auf die Darlehensford. erfolgt, (366 I BGB).

g/ Die Beilage hat zwar auch nicht auf die Grundschuld verzichtet, ✓ in dem sie die vollstreckbare Urkunde und auch die Löschungsbew. an den Träger der Urkunde herausgegeben hat. Selbst wenn dieser Verzicht als Verzicht auf die Grundschuld zu verstehen wäre, ist er für einen wirksamen Verzicht auf eine Grundschuld nach § 1168 BGB i. V. m. § 1192 BGB zusätzlich erforderlich, dass dieser Verzicht im Grundbuch eingetragen wird. ✓ Erst durch die Eintragung wird der Verzicht wirksam und der Eigentümer erwirbt das Grundpfandrecht.

h) Daneben ergibt sich aus der Rückgabe auch kein Vollrecht. Es ist kein Zweckhaft, ob es sich generell handelt auf die Vollbedeutung eines Titel noch von der Dispositionsbefugnis der Gläubiger erfasst ist. In jedem Fall kann die Rückgabe der vollrechtlichen Art der Güter als solche, hinsichtlich veräußert werden. Der Titel liegt in Umschiffung weiterhin beim Notar. Eine Erbh. auf eine Vollrecht, gänzlich zu veräußern kann, da davon nicht gelehrt wird.

in
 dem An-
 weisung der
 Forderungsberechtigten

3. Daneben macht die Befragte klagen erfolglos geltend, dass der Titelerwerb nicht wirksam erfolgt sei. Durch den Austausch der Darlehensforderung liegt keine Vorwegnahme vor, die der notariellen Beurteilung nach § 796 I Nr 1 ZPO schriftlich hätte, weil wegen der die Vorwegnahme

nimmehr unwirksam ist. wäre.

Zwar ist nach / 296 I Nr 5 ZPO
das zu vollstreckbare Anspruch
in der Unterwerfungsklausel konkret
anzugeben (konkret, gelöst).

Allerdings liegt weder in der
Erweiterung des Sicherungszwecks eine
Gleichschaltung noch in dem

Austausch der zu sichernden Forderung
eine Änd. der vollstreckbaren

Unterwerfungsklausel. ✓ Ebenso wie
bei der Veränderung der Sicherungs-
abrede ändert dieser Austausch
den zu vollstreckbaren Anspruch nicht.

Dieser liegt weiterhin in der
beinhaltet in der Unterwerfungsklausel
expl. beschriebene Gleichschaltung.

Diese wird durch die Änd.
des Sicherungszwecks nicht
verändert. ✓

Wegen der fehlenden ^{Erfolg} Erfolgswahrsch. des Hauptantrags, war $\bar{z}z$ der Hilfsantrag zu entscheiden. ✓

IV. Der Hilfsantrag ist zulässig.

1. Der Hilfsantrag könnte von den Erfolgswahrsch. des Hauptantrags abhängig gemacht werden.
Er hängt auf diese Weise nur von innerprozessualer Beziehung ab und ist danach hinreichend nach § 253 II Nr. 2 ZPO bestimmt.

2. Der Hilfsantrag ist auch statthaft.

Die Klägerin könnte ihr Begehren, das sie gegen die weite vollstreckbare Verfügung stellt, mit der Klauselgegenklage nach § 768 ZPO geltend machen. ✓

Mit ihrem Antrag macht die Klägerin nicht allein formelle Fehler seit dem Erlass der vollstreckbaren Verfügung geltend, die so auch im Klauselerteilungsverfahren geprüft werden müssen, und so mit der Klauselerteilung nach § 732 ZPO geltend gemacht werden können. ✓

Neben den Voraussetzungen für die
 Erhebel einer erweilten vollenredlichen
 Anfechtung nach § 117 Abs. 1 Nr. 1
 Klägern zudem, geltend dass die
 Klausel nicht gegen sie vorgebracht
 werden darf, § 117 Abs. 2 Nr. 1

* besteht

→ das ist
 zweifelhaft

Dieser materiell-rechtliche Einwand
 gegen ihre Rechtsnachfolge kann nur
 im Rahmen einer Klauselgehaltung,
 nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 geltend gemacht
 werden.

Dies ist nach § 117 Abs. 1 Nr. 1
 auch gegen die eine vollenredliche Vorrede ist § 117 Abs. 2 Nr. 1
 Anfechtung statthaft.

3. Die Zuständigkeit des Landgerichts
 Saarbrücken ergibt sich sachlich
 erneut aus § 117 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1
 Nr. 1, § 2 Abs. 1 sowie örtlich
 ausschließl. aus § 117 Abs. 1 Nr. 1
 Nr. 2 Abs. 1. ✓

4. Die Klägerin hat auch ein
 Rechtsbehindern.
 Bei einer Klauselgehaltung besteht
 dies ab der Klauselerteil. ✓

V. Auch die Klauselgegenseitigkeit nach 1768 ZPO bewirkt im Rahmen der öst. Anwartschaft/untertändigkeit nach 1260 ZPO. ✓

VI. In der Sache hat die Klage allerdings kein Erfolg. Die Voraussetzung für die Klauselerteilung liegt vor.

1. Der Notar Schutke war für die Klauselerteilung nach 152 Gerichts- und 1799 III Nr 1a ZPO 1799 II Nr 2a ortlich räumlich sachlich zuständig. Die vollstreckte Urkunde wird beim Notar Schutke Schutke verwahrt. ✓

2. Bei einer Rückgabe der vollstreckten Urkunde muss es nicht nach 1733 beim Sonderer Interesse der Schutke-Gläubiger an der erneuten Erteilung der Klausel vorliegen. Sufficient ist, dass die Bedingungen und sonstige Voraussetzungen der Klauselerteilung vorliegen. ✓

a) Mit der vollstreckten Urkunde liegt ein Vollstreckstitel iSd 1794 I Nr 1 ZPO vor.

- 1) Die Klausel vollstreckbare Klausel
 konnte nach § 722 I ZPO auch
 gegen die Kläger als Eig-
 Erwerbserben, bei Rechtsnachfolge
 der iher Vater, erkl. werden.
 Die Unterwerfungs Klausel der Vater
 wirkt durch die Unterwerf
 der jeweiligen Eigentü-
 nach § 800 I ZPO auch gegen
 der Kläger. dinglich.
 Von einer Vollstreckg. geg. die
 Kläger ist ermöglicht ist demnach
 die Erkl. des pfändbar
 Klausel erforderlich.

fragen, ob
 in dies
 eingreift

VII. Nebenbefehl Plaus

Unterschrift der Einzelrichter

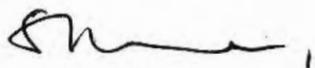
- * Die Klägerin behauptet, dass ihr Vater das zweite Darlehen bereits getilgt habe. Im Jahr 2010 habe er insgesamt 18.000 € auf ein Konto bei der Beklagten überweisen. (das ist unklar)
- ** Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Gericht unzuständig sei. Zudem fehle der Klägerin wegen der §§ 275, 280 das Rechtshandlungsbedürfnis. Jedenfalls sei nicht das Gericht mit Hinsicht auf die Frage nach der Erteilung der weichen Vollstreckungsbefehle zuständig.
- *3 Die Beklagte behauptet, der Zahlung des von Herrn Schuke im Jahr 2010 sei auf ein Neben der Parteien bestehendes Geschäftskonto erfolgt, um eine Kontokorrentkredit zu klären. Das Geschäftskonto habe per 31.12.2010 noch ein Soli von 16.000 € ausgewiesen.

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und enthält alle erforderlichen Angaben. Die Einzahlung von 48.000 € auf ein Konto bei der Beklagten sollte in den unstreitigen Teil aufgenommen werden.

In den Entscheidungsgründen werden alle rechtlichen Fragestellungen sorgfältig erörtert und gut aufgebaut geprüft. Die materiellen Ausführungen überzeugen durchgängig.

Eine überzeugende Arbeit, die mit Sehr Gut (17 P) zu bewerten ist

Viel Erfolg bei den Klausuren, Sie sind hervorragend vorbereitet!



28.7.23